

ZH_OBERGERICHT RT110105 vom 13. Dezember 2011

ZH Obergericht, 2011-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT110105

FR: ZH_OBERGERICHT RT110105 du 13 décembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT RT110105 del 13 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 23. Mai 2011 erteilte die Vorinstanz den Klägern und Beschwerdegegnern (fortan Kläger) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes B._____ (Zahlungsbefehl vom 22. März 2011) definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'803.15 nebst Zins zu 4,5 % seit 22. März 2011 sowie für Fr. 59.55 und Fr. 61.75 (Urk. 2 S. 4 Dispositivziffer 1).

E. 2

a) Mit fristgerechter Eingabe vom 13. Juni 2011 reichte die Beklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) hierorts eine Eingabe zur fakultativen Urteilskorrektur ein (Urk. 1a S. 5 Ziff. 5.3.). b) Mit Schreiben vom 16. Juni 2011 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um Stellung dazu zu nehmen, ob sie mit ihrer Eingabe vom 13. Juni 2011 Beschwerde habe erheben wollen oder nicht (Urk. 5). c) Innert Frist erklärte die Beklagte mit Eingabe vom 4. Juli 2011, dass sie gegen das Urteil vom 23. Mai 2011 formell Beschwerde erheben wolle (Urk. 6 S. 4 Ziff. 4.1).

E. 3

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [fortan ZPO]). b) Auf die Ausführungen der Beklagten ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

E. 4

a) Die Beklagte macht in ihrer Beschwerde zusammengefasst geltend, dass entgegen den erstinstanzlichen Erwägungen der Rechtsöffnungstitel im Rechtsöffnungsverfahren sehr wohl noch einmal überprüft werden dürfe. Im Übrigen setzt sich die Beklagte in ihrer Beschwerdeschrift nicht substantiiert mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander (vgl. Urk. 1a).

- 3 - b) Vorliegend ist vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorderrichterin zu verweisen (vgl. Urk. 2 S. 2 ff.). Nochmals zu betonen ist, dass im Rechtsöffnungsverfahren einzig darüber entschieden wird, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt werden darf oder nicht. Insbesondere kann die sachliche Richtigkeit des der Rechtsöffnung zugrunde liegenden Entscheids nicht mehr überprüft werden. Die vorinstanzliche Rechtsöffnungsrichterin durfte daher den in Rechtskraft erwachsenen (vgl. Urk. 8/2/3) Einschätzungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuern, Steuerperiode vom 1.1.2008 bis 31.12.2008, vom 17. Februar 2010 (Urk. 8/2/4) nicht nochmals selber überprüfen. c) Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine

Beschwerdeantwort der Kläger oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 (2011) Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. b) Mangels wesentlicher Umtrieben ist den Klägern für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.